

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2726

### **Ergänzungs- und Erläuterungsbericht zum Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/889 „Sanierungstunnel Belchen, Nationalstrasse A2 im Abschnitt Belchen“; Kantonale Stellungnahme zum Ausführungsprojekt, Ergänzungsdokumentation**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit RRB Nr. 2004/889 vom 27. April 2004 wurde dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Ausführungsprojekt des Sanierungstunnels Belchen zur Genehmigung eingereicht.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2004 hat das UVEK mitgeteilt, dass die abgegebenen Unterlagen zum Teil Aussagen enthalten, die eine abschliessende Beurteilung und Genehmigung des Projektes nicht erlauben würden. Ausserdem machte das UVEK darauf aufmerksam, dass kantonale Bewilligungen, wie dies in verschiedenen Auflagen formuliert wurde, nicht erforderlich seien, da das UVEK gestützt auf die Nationalstrassengesetzgebung mit der Genehmigung des Projektes sämtliche Auflagen und Bewilligungen für das Projekt erteilen werde.

Im Zusammenhang mit dem Rodungsgesuch des Kantons Solothurn wurden sowohl für Rodungs- als auch für Ersatzaufforstungsflächen von den betroffenen Eigentümern Unterschriften eingeholt. Die Bürgergemeinde Hägendorf knüpfte die Unterschrift im Rodungsgesuch an den Inhalt des Begleitschreibens vom 14. November 2005, worin neben dem geforderten Realersatz auch Aspekte des Lärms und der Bautransporte zur Sprache kamen.

#### **2. Erwägungen**

Auf Grund der Bemerkungen des UVEK wurden die Projektunterlagen von den Tiefbauämtern der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn überarbeitet und den kantonalen Umweltfachstellen erneut zur Stellungnahme unterbreitet. Dabei konnten auch Lösungen gefunden werden, welche die Anforderungen verschiedener Fachbereiche optimal abdecken. Insbesondere gilt dies für die Bereiche Forst sowie Natur und Landschaft, für deren Forderungen und Ansprüche im Zusammenhang mit Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die Beanspruchung von Wald und Natur mit der nun vorgesehenen Realisierung eines Reptilienkorridors ein gemeinsamer Nenner gefunden werden konnte.

Die Punkte Lärm und Bautransporte der Eingabe der Bürgergemeinde Hägendorf vom 14. November 2005 sind materiell bereits im RRB Nr. 2004/889 vom 27. April 2004 behandelt worden. Der angesprochene Realersatz widerspricht dem Antrag der Bürgergemeinde aus der seinerzeitigen Auflage: Damals verlangte sie im Rahmen ihrer Einsprache für den Erwerb der Parzelle Nr. 1151 eine Entschädigung nach ortsüblichen Preisen. Der Kanton Solothurn beantragte dem UVEK damals, die-

sen Teil der Einsprache gutzuheissen. Nun steht dem gegenüber eine neue Forderung nach Realersatz im Raum. Seitens Kanton Solothurn bestünde die Möglichkeit, für diesen Realersatz Hand zu bieten.

Zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit des Projektes wird dem UVEK beantragt, eine Reihe von Auflagen in die Projektgenehmigung aufzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt der Bewilligungsbehörde, dem UVEK die Auflagen der kantonalen Umweltfachstellen bei der Projektgenehmigung zu berücksichtigen. Im Übrigen ist nach wie vor der RRB Nr. 2004/889 vom 27. April 2004 massgebend.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat mit RRB Nr. 1226 vom 19. Juli 2005 im Sinne dieser Erwägungen bereits beschlossen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Von den ergänzten Projektunterlagen und den dazu abgegebenen Stellungnahmen sowie vom Beschluss des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft (Nr. 1226 vom 19. Juli 2005) wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Auflagen und Anträge der ergänzten Projektunterlagen ersetzen die Auflagen und Anträge der bereits eingereichten Projektunterlagen, soweit sie diesen widersprechen.
- 3.3 Die Eingabe der Bürgergemeinde Hägendorf wird im Sinne des RRB Nr. 2004/889 vom 27. April 2004 behandelt.
- 3.4 Im Übrigen bleibt der RRB Nr. 2004/889 vom 27. April 2004 massgebend.
- 3.5 Der Bewilligungsbehörde, dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird beantragt, die Auflagen und Anträge der kantonalen Umweltfachstellen bei der Projektgenehmigung zu berücksichtigen und als verbindlich zu erklären.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

- 1) Stellungnahme der kantonalen Umweltfachstelle (AfU) vom 09. Dezember 2005
- 2) Rodungsgesuche Kantone BL und SO vom 20. Mai 2005

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau (PhS/mr)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Verwaltungsgebäude, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Generalsekretariat, Bundeshaus Nord, 3003 Bern

Bundesamt für Strassen (ASTRA), 3003 Bern